



Samtgemeinde Sickinge
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickinge und
Veltheim (Ohe)

S a t z u n g

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Sickinge

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Sickinge in seiner Sitzung am 07.10.2010 nachstehende Satzung beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen gilt für alle Friedhöfe in der Samtgemeinde Sickinge. Ausgenommen sind die Friedhöfe, die im Eigentum/Besitz der Kirchengemeinde oder der Neuerkeröder Anstalten sind bzw. von dieser oder diesen verwaltet werden.

(2) Der Samtgemeinde Sickinge obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung der in § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe.

§ 2

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Sickinge. Sie dienen der Bestattung verstorbener Samtgemeindeeinwohner und der in der Samtgemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. In besonderen Fällen kann die Samtgemeinde Sickinge die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Friedhöfe sind allgemein für den Besuch geöffnet.

§ 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

§ 5

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Hunde, die an der Leine geführt werden;
- b) das Lärmen;
- c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
- d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
- e) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dinge, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt;
- f) das Übersteigen der Einfriedungen, das Beschädigen oder Beschmutzen der Gedenksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen, sowie das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände;
- h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege;
- i) die Verwendung von Pestiziden und Herbiziden.

§ 6

Der anfallende Abfall bei der Grabpflege ist an die dafür vorgesehene Kompoststelle zu bringen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabstelleneinhabers nachzuweisen.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Die Friedhofsverwaltung führt die Begräbnisse durch und setzt Tag und Stunde der Beerdigung möglichst im Einvernehmen mit den Angehörigen oder deren Beauftragten fest.

§ 9

In den Gräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, Lebenspartner
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

§ 10

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Grabstellen für Erdbeisetzungen von Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
- b) Grabstellen für Erdbeisetzungen von Verstorbenen über 5 Jahre (Erwachsenengräber)
- c) Urnengrabstellen
- d) eine Urnengemeinschaftsgrabstelle für anonyme Bestattungen („grüner Rasen“) für den Bereich der Samtgemeinde Sickte auf dem Friedhof im Ortsteil Volzum
- e) Rasengrabstellen für Erdbeisetzungen
- f) Rasengrabstellen für Urnenbeisetzungen

(2) Die Grabstellen haben folgende Maße:

- a) Grabstellen für Erdbeisetzungen von Verstorbenen bis zu 5 Jahren:
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Abstand: 0,30 m

- b) Grabstellen für Erdbeisetzungen von Verstorbenen über 5 Jahre:
Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,30 m.

- c) Urnengrabstellen
Länge: 1,00 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,30 m

- d) Urnen in der Urnengemeinschaftsgrabstelle („grüner Rasen“) haben einen Abstand von 0,75 m zueinander

- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,00 m.

§ 11

Es wird der Reihe nach beigesetzt, dabei sollten Wünsche der Angehörigen entsprochen werden. Umbettungen aus einem Grab in ein anderes Grab sind zulässig.

§ 12

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre.
- (2) über die Wiederbelegung von Gräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Einebnung bekanntgegeben.

§ 13

- (1) Mehrfachbelegung von Grabstellen
- (a) In Urnengrabstellen ist die Beisetzung von zwei Urnen möglich.
 - (b) In Grabstellen für Erdbeisetzungen von Verstorbenen bis zu 5 Jahren können bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
 - (c) In Grabstellen für Erdbeisetzungen von Verstorbenen über 5 Jahre können bis zu vier Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
 - (d) In Rasengrabstellen für Erdbeisetzungen ist eine Bestattung möglich.
 - (e) In Rasengrabstellen für Urnenbeisetzungen ist die Bestattung einer Urne möglich.
- (2) Überschreitet bei Mehrfachbelegung von Grabstellen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht für den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 14

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Nutzungsrechte an Gräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (3) Die Gräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden. Die Rasengräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts bzw. nach der Beisetzung mit einer ebenerdigen Gedenkplatte versehen werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Urnenbeisetzungen

§ 15

- (1) Die Urnenbeisetzung erfolgt auf den Grabstellen gemäß § 10.
- (2) Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet.
- (3) Urnenbeisetzungen in bereits vorhandenen Grabstellen für Erdbeisetzungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Einwilligung kann von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Die unterirdische Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.

Dankzeichen und Einfriedungen

§ 16

- (1) Für die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis die Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

§ 17

- (1) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Nicht zugelassen sind

- a) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
- b) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Tropf- oder Grottensteinen,
- c) Inschrift, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,

(4) Maße der Grabmale:

(a) Stehende Grabmale

- auf Grabstellen für Erdbeisetzungen von Verstorbenen bis zu 5 Jahren sollen allgemein nicht höher als 120 cm sein
- auf Grabstellen für Erdbeisetzungen von Verstorbenen über 5 Jahre sollen allgemein nicht höher als 170 cm sein.
- auf Urnengrabstellen sollen allgemein nicht höher als 120 cm sein.

Das Verhältnis Breite zu Höhe soll bei stehenden Grabmälern 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.

(b) Liegende Grabmale sind bis zu der in § 10 genannten Größen der Grabstellen zulässig.

(c) Liegende Grabmale auf Rasengräbern sind nur in der Größe von 40 cm X 40 cm zulässig.

(5) Von festen Grabeinfassungen kann abgesehen werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 18

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 19

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben.

Grabmale aus Holz müssen mindestens 70 cm in der Erde stehen.

(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nut-

zungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

§ 20

Nach Ablauf des Nutzungsrechts (der Ruhefrist) werden die Grabmale auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Grabmale usw. gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

§ 21

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 22

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 30 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) Es ist Grabschmuck zu verwenden, der kompostiert werden kann.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (6) Nach setzen des Grabmales erfolgt die Pflege der Rasengräber durch die Friedhofsverwaltung. Das Anbringen und die Ablage von Grabschmuck ist unzulässig.

§ 23

Bänke oder Stühle dürfen mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

Sonstige Vorschriften

§ 24

- (1) Es wird ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Gräber geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen - Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. - sind zu verwahren.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 26

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenregelung maßgebend, die Anlage dieser Satzung ist.

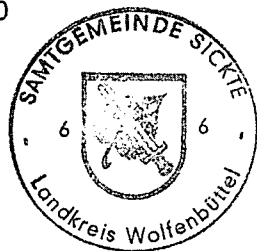
§ 27

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.11.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Sickte, den 07.10.2010



(Dr. Pautsch)
Samtgemeindebürgermeister



	Gebühr ab 01.11.2010
1. Vergabe von Nutzungsrechten für Erdbestattungen	
Einzelgrab	700,00
Doppelgrab	1.400,00
Kindergrab	360,00
Raseneinzelgrab	1.000,00
Rasendoppelgrab	2.000,00
2. Vergabe von Nutzungsrechten für Urnenbeisetzungen	
Urnengrab (1/2 Einzelgrab)	400,00
Urne im Urnengemeinschaftsfeld ("grüner Rasen" in Volzum)	700,00
Urne in Rasengräbern	700,00
4. Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr Verlängerung	
Verlängerung Einzelgrab	45,00
Verlängerung Doppelgrab	90,00
Verlängerung Kindergrab	35,00
Verlängerung Urnengrabstelle	35,00
5. Zulassung einer Urnenbeisetzung auf vorhandene Grabstellen je Urne	150,00
6. Herstellung von Grabstätten	
Erwachsenengrabstätte	600,00
Kindergrabstätte	350,00
Urnengrabstätte	250,00
7. Ausgrabung von Grabstätten (Exhumierung)	
Erwachsenengrabstätte	1.200,00
Kindergrabstätte	600,00
Urnengrabstätte	200,00
8. Einebnung von Grabstätten	
Einzelgrab	300,00
Doppelgrab	400,00
Kindergrab	200,00
Urnengrab	300,00
Urnengrab mit verrottbarer Urne	150,00
9. Benutzung der Friedhofskapelle	180,00
10. Verwaltungsgebühren für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabmalen und Grabeinfassungen	120,00
11. Grundgebühr für die Tätigkeit anlässlich einer Bestattung	70,00
12. Bei Ausführung von Leistungen außerhalb der tariflichen Arbeitszeit des Friedhofspersonals werden die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten zusätzlich zu den entsprechenden Gebührentarifen erhoben.	